

Gesetzeswidrige NGO Aktivitäten an Schulen stoppen!

Drucksache 18/19785 · eingebracht 2026-06-09 – Antragsteller: AfD

Bildung

Demokratie

Zivilgesellschaft

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert einen staatlichen Erlass zur Kontrolle und Regulierung externer politischer Bildungsangebote an Schulen, insbesondere zur Unterbindung des Projekts 'Adenauer SRP+' des Zentrums für Politische Schönheit, das sie als parteipolitische Kampagne gegen die AfD einstuft.

KERNFORDERUNGEN

- Verbot von NGO-Projekten, die als parteipolitisch eingestuft werden
- Einführung einer öffentlichen Kartei aller an Schulen aktiven Vereine
- Verbindliche Prüfung aller externen Bildungsprojekte anhand eines staatlichen Kriterienkatalogs

BEWERTUNG

2.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Ablehnen

Der Antrag zielt auf staatliche Kontrolle und Einschränkung externer zivilgesellschaftlicher Bildungsakteure ab — unter dem Vorwand der Neutralität. Damit untergräbt er systematisch die GWÖ-Werte Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5) und Solidarität (Wert 2), da er Bürgerbeteiligung, Demokratiebildung durch NGOs und pluralistische politische Bildung kriminalisiert. Er verstößt gegen ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) im Sinne gesellschaftlicher Resilienz und soziale Gerechtigkeit (Wert 4), indem er marginalisierte Perspektiven aus dem Schulraum verbannt. Besonders gravierend ist die bewusste Instrumentalisierung des Schulgesetzes zur Ausgrenzung einer bestimmten NGO — ein klarer Verstoß gegen Menschenwürde (Wert 1) durch Stigmatisierung und politische Feindbildbildung.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare Benennung des Überwältigungsverbots
- Bezug zum Schulgesetz NRW §2
- Forderung nach Dokumentation von Prüfentscheidungen

Schwächen

- Pauschale Kriminalisierung von NGOs
- Fehlende Anerkennung zivilgesellschaftlicher Bildungsakteure
- Instrumentalisierung der Neutralitätspflicht zur Einschränkung von Demokratiebildung

GWÖ-MATRIX 5x5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	--	•	•
D · BÜRGER:INNEN	--	-	•	-	--
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D5 Demokratische Teilhabe & politische Bildung Bewertung: -5

Einschränkung von NGO-Bildungsangeboten als 'politische Kampagne'

C3 Politische Führung & Verwaltung Bewertung: -4

Zentralisierung der Entscheidungsgewalt über externe Bildungsangebote bei Landesregierung

D1 Menschenwürde & Rechtsstaatlichkeit Bewertung: -4

Stigmatisierung des Zentrums für politische Schönheit als 'gesetzeswidrig' ohne gerichtliche Feststellung

D2 Solidarität & Gemeinwohl Bewertung: -3

Unterbindung zivilgesellschaftlicher Demokratiearbeit unter dem Deckmantel der 'Neutralität'

CDU**WAHLPROGRAMM****6/10**

Teilweise konsistent mit CDUs Fokus auf politische Bildung als Ausgewogenheit und Schutz vor Extremismus (Q11), aber nicht mit ihrer Betonung von Toleranz, Vielfalt und demokratischer Teilhabe (Q18, Q20). Der Antrag geht über CDU-Positionen hinaus, indem er zivilgesellschaftliche Akteure pauschal als Bedrohung darstellt.

„Für eine lebendige und starke Demokratie Für den Erhalt einer lebendigen Demokratie in Nordrhein-Westfalen brauchen wir eine Doppelstrategie: Werben und fit machen für politische Partizipation einerseits, wehrhafter Kampf gegen jegliche Form von Extremismus andererseits.“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 102

PARTEIPROGRAMM**5/10**

CDU-Grundsatzprogramm betont christlich-demokratisches Menschenbild, Freiheit und Verantwortung (Q19), aber auch Toleranz und Achtung unterschiedlicher Überzeugungen (Q18, Q20). Der Antrag widerspricht diesem Pluralismus durch seine einseitige Feindbildkonstruktion.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM****1/10**

Fundamentaler Widerspruch: SPD setzt auf partizipative, inklusive Demokratiebildung („Demokratie als Lernort“, „Schule als Lebens- und Lernort“) und stärkt zivilgesellschaftliches Engagement (Q23, Q28). Der Antrag untergräbt genau diese Prinzipien durch pauschale Verbotslogik.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**1/10**

Hamburger Programm verankert Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als Kernwerte und sieht Demokratie als andauernde Aufgabe (SPD Hamburger Programm 2007). Der Antrag widerspricht dem grundlegenden Verständnis von Demokratie als offener, konfliktfähiger und zivilgesellschaftlich getragener Prozess.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

0/10

Vollständiger Widerspruch: Grüne fordern explizit die Stärkung zivilgesellschaftlicher Bildungspartnerschaften (Q24), inklusive Demokratiebildung (Q27) und Bürgerbeteiligung (Q28). Der Antrag zielt direkt auf deren Ausschluss ab.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

0/10

Grundsatzprogramm 2020 verankert Ökologie, Gerechtigkeit, Selbstbestimmung, Demokratie und Frieden als Fundament (Q26). Es betont, dass Demokratie von engagierten Bürger*innen lebt (Q28) und alle Kitas/ Schulen inklusive Orte werden sollen (Q27). Der Antrag ist diametral entgegengesetzt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

4/10

Teilweise konsistent mit FDP-Fokus auf Eigenverantwortung und Bürgerrechte (Q30), aber nicht mit ihrem Bekenntnis zur individuellen Freiheit und gegen Bevormundung (Q30). Die Forderung nach einer staatlichen Kartei widerspricht dem FDP-Verständnis von schlankem Staat und Datenschutz.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

3/10

FDP-Grundsatzprogramm 2012 stellt individuelle Freiheit als höchsten Wert dar und betont Datenschutz sowie Bürgerrechte (Q30). Der Antrag verletzt diese Prinzipien durch staatliche Überwachung und Stigmatisierung von Vereinen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

ANTRAGSTELLER: IN

WAHLPROGRAMM

10/10

Vollständige Übereinstimmung: Der Antrag spiegelt exakt die AfD-Kernpositionen wider – Ablehnung von 'ideologischer Einflussnahme', Betonung der Elternverantwortung für Meinungsbildung (Q1, Q3), strikte Ablehnung von Inklusion 'um jeden Preis' (Q8), und Forderung nach Disziplin und Leistungshomogenität (Q6).

„Die AfD fordert die Beibehaltung und den Ausbau des mehrgliedrigen Schulsystems.“

AfD NRW Wahlprogramm 2017, S. 4

PARTEIPROGRAMM

10/10

Vollständige Übereinstimmung mit dem AfD-Grundsatzprogramm: Ablehnung ideologischer Einflussnahme, Forderung nach Disziplin und Leistungsbereitschaft (Q6), Ablehnung von 'ideologisch motivierter Inklusion' (Q8), und Betonung der Elternverantwortung (Q1).

„Leistungsbereitschaft und Disziplin sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Wissensvermittlung.“

AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 54

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Es bedarf einer öffentlich einsehbaren Kartei von Vereinen, NGOs und sonstigen Organisationen, die an Schulen agieren, um einen transparenten Überblick für den Bürger zu schaffen.

Es bedarf einer ****transparenten, von der Landesschulbehörde veröffentlichten Liste aller externen Bildungsanbieter, die im Rahmen eines verbindlichen Qualitätszertifikats für politische Bildung zugelassen sind**** — unter Einhaltung des Datenschutzes und ohne Stigmatisierung einzelner Organisationen.

Begründung: Vermeidet Verletzung von Assoziationsfreiheit (D5/E5) und ersetzt pauschale Kriminalisierung durch ein qualitätsbasiertes, gemeinwohlorientiertes Zulassungsverfahren.

Vorschlag 2 von 3

Original: Schulleitungen, Lehrer und Schulaufsicht benötigen klare, verbindliche und praxistaugliche Vorgaben zum Umgang mit externen politischen Akteuren, Vereinen, Initiativen und Kampagnenangeboten.

Schulleitungen, Lehrer und Schulaufsicht benötigen klare, verbindliche und praxistaugliche Vorgaben zum Umgang mit externen politischen Akteuren, ****die auf den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Primat der Sachlichkeit) beruhen und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Partnern ausdrücklich fördern****.

Begründung: Stärkt die GWÖ-Werte Solidarität (D2) und Transparenz (D5) durch Förderung statt Unterbindung von Bildungspartnerschaften.

Vorschlag 3 von 3

Original: Die symbolische Darstellung von Vertretern von Parteien als Gefangene oder Straftäter ist insbesondere im schulischen Kontext mit neutraler politischer Bildung unvereinbar.

Die symbolische Darstellung von Vertretern von Parteien als Gefangene oder Straftäter ist ****im schulischen Kontext nur dann unvereinbar mit neutraler politischer Bildung, wenn sie nicht in einen sachlichen, kontroversen und pädagogisch reflektierten Unterrichtsrahmen eingebettet ist, der die Schüler*innen zur eigenständigen Urteilsbildung befähigt****.

Begründung: Berücksichtigt das GWÖ-Prinzip Menschenwürde (D1) und Transparenz (D5) durch Anerkennung der didaktischen Verantwortung der Lehrkräfte statt pauschaler Verbote.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Ablehnen; Beschluss: Abgelehnt.

Abgelehnt · MMP18-126

Ja: AfD **Nein:** CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/19785

Gesetzeswidrige NGO Aktivitäten an Schulen stoppen!

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

09.06.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Gesetzeswidrige NGO-Aktivitäten an Schulen stoppen!

I. Ausgangslage

Schulen sind Orte der Bildung, der Persönlichkeitsentwicklung und der freien politischen Meinungsbildung. Sie sind keine Aktionsflächen für politische Kampagnen und keine Bühne für parteipolitische Gegnerbekämpfung. Gerade weil politische Bildung Teil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist, darf sie nicht zur parteipolitischen Einflussnahme missbraucht werden. Sie muss ausgewogen, kontrovers und an der eigenständigen Urteilsbildung der Schüler ausgerichtet sein. Das sogenannte „Aktionsbündnis Adenauer SRP+“, organisiert durch das „Zentrum für politische Schönheit“, besucht seit einigen Wochen etliche Schulen im Bundesgebiet, darunter jüngst auch in Nordrhein-Westfalen. Obwohl bereits einzelne Genehmigungen versagt wurden, haben nach Medienberichten inzwischen mehr als 800 Schulen ihr Interesse an einem Besuch des umgebauten Gefangenentransporters im Rahmen einer Schulveranstaltung bekundet.¹ Das Anmeldeformular war zwischenzeitlich nicht erreichbar, ist inzwischen jedoch wieder verfügbar.²

Politische Neutralität bedeutet dabei nicht politische Inhaltsleere. Schulen dürfen und sollen über Demokratie, Grundgesetz, Landesverfassung, Geschichte und politische Streitfragen unterrichten. Entscheidend ist jedoch, dass unterschiedliche politische Positionen sachlich und ausgewogen dargestellt werden und Schüler zu selbstständigen politischen Urteilen befähigt werden. Ziel des Unterrichts darf nicht die Herstellung politischer Konformität oder einer bestimmten Gesinnung sein. Schulen tragen hierbei eine besondere Verantwortung. Schüler befinden sich im Schulbetrieb in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Sie können sich bei schulischen Veranstaltungen nicht ohne Weiteres der Autorität von Lehrern und der Atmosphäre des Unterrichts entziehen. Wer diesen geschützten Raum nutzt, um Schüler politisch einseitig zu beeinflussen, missbraucht den Bildungsauftrag.

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zieht hierfür klare Grenzen. Nach § 2 Abs. 7 SchulG NRW ist die Schule ein Raum religiöser sowie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen. Zugleich bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass Schüler nicht einseitig beeinflusst werden dürfen.

¹ <https://www1.wdr.de/nrw/ruhrgebiet/hamm/adenauer-bus-hamm-schule-100.html>

² <https://der-adenauer.de/schulen/#formular>

Daran knüpft § 2 Abs. 8 SchulG NRW unmittelbar an. Die Schule ermöglicht und respektiert unterschiedliche Auffassungen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Schulleiter, Lehrer und Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche Bekundungen, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den Schulfrieden gefährden oder stören, sind unzulässig.

Auch § 2 Abs. 6 Nr. 5 und 6 SchulG NRW macht deutlich, dass Schüler Demokratie, Grundgesetz und Landesverfassung verstehen lernen sollen. Daraus folgt jedoch keine Erlaubnis zur einseitigen politischen Einflussnahme. Demokratiebildung bedeutet, Schüler zu eigenem Urteil zu befähigen. Sie bedeutet jedoch nicht, Schüler gegen einzelne politische Parteien in Stellung zu bringen. Doch genau das scheint das „Zentrum für politische Schönheit“ bezwecken zu wollen.

Dieser gesetzliche Rahmen entspricht den anerkannten Standards politischer Bildung, insbesondere dem Überwältigungsverbot und dem Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsenses, der in einigen aktuellen Handreichungen von Kommunen und Land, wie etwa „Was tun bei Antisemitismus an Schulen“ angeführt wird.³ Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, darf in der Schule nicht einseitig als einzig zulässige Haltung dargestellt werden. Schüler dürfen nicht überwältigt, sondern müssen zur eigenständigen politischen Meinungsbildung befähigt werden.

Vor diesem Hintergrund sind aktuelle Entwicklungen alarmierend. Nach öffentlicher Berichterstattung machte der „Adenauer SRP+“-Bus des „Zentrums für Politische Schönheit“ auch an verschiedenen Schulen Station. Das Projekt wird mit einer Kampagne für ein AfD-Verbot in Verbindung gebracht. Auf der Internetseite des Projekts wird eine Schultour angekündigt; zudem wird damit geworben, das „AfD-Verbot“ an Schulen offensiv zu propagieren und Schüler gezielt für diese politische Forderung zu mobilisieren.

Offensichtlich wird, im Falle der Teilnahme einer Schule, hiermit gegen die politische Neutralitätspflicht von Bildungseinrichtungen verstoßen. Eine Darstellung von inhaftierten Politikern, die „befragt“ werden können, bricht das Überwältigungsverbot im Sinne des Beutelsbacher Konsens, schafft ein politisches Feindbild und bringt schwerwiegende schulrechtliche Verletzungen mit sich. Diese Inszenierung sorgte für derartige Kritik, dass sogar der öffentlich-rechtliche WDR einen Beitrag, welcher den Aktionsbus in ein positives Licht rücken sollte, kurzerhand wieder aus der Mediathek löschte.⁴

Die Schule ist kein Ort für politische Prangerinszenierungen gegen demokratische Wettbewerber und ebenso wenig ein Ort für Kampagnen, die auf das Verbot einzelner Parteien abzielen. Schulen haben die Aufgabe, politische Urteilsfähigkeit zu fördern, nicht jedoch, Minderjährige unter staatlicher Aufsicht in eine bestimmte politische Richtung zu lenken oder sie gegen einzelne Parteien zu mobilisieren. Eine Hamburger Grundschule kündigte bereits an, künftig nur noch älteren Schülern Zugang zu der politischen Ausstellung zu erlauben. Dabei gilt es zu prüfen, ob der Aktionsbus und das „Zentrum für politische Schönheit“ überhaupt für den schulischen Kontext geeignet sind und welche NGO-Netzwerke derzeit ähnliche politische Einflussnahmen an Schulen planen oder bereits durchführen.

Der konkrete Vorgang zeigt exemplarisch, dass Schulen klare Vorgaben für den Umgang mit externen politischen Akteuren benötigen. Die Landesregierung darf nicht wegsehen, wenn unter dem Deckmantel der politischen Bildung parteipolitische Kampagnen in Schulen getragen

³ Vgl. S. 12 https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt40/Zentrum_fuer_Schulpsychologie/Handreichung_Was_tun_bei_Antisemitismus_an_Schulen.pdf

⁴ <https://n1us.de/politik/niedersaechsische-kultusministerin-julia-willie-hamburg-gruene-rechtfertigt-simulierte-verhaftung-von-alice-weidel-auf-schulhoefen>

werden. Sie muss sicherstellen, dass staatliche Schulen in Nordrhein-Westfalen nicht zur Bühne ideologischer Meinungserziehung werden.

Dazu braucht es klare Regeln, verbindliche Kontrollen und spürbare Konsequenzen bei Verstößen. Schulleiter dürfen mit solchen Fragen nicht allein gelassen werden. Eltern müssen wissen, wer an Schulen auftritt, welche Inhalte vermittelt werden, welche Materialien verwendet werden, wie externe Projekte finanziert werden und welche politische Zielrichtung eine Veranstaltung verfolgt.

Neutralitätspflicht ist kein Schönwettergrundsatz. Sie gilt nicht nur dann, wenn es politisch bequem ist, sondern gerade dann, wenn politische Auseinandersetzungen kontrovers sind. Ohne verbindliche Vorgaben droht die Neutralitätspflicht im Schulalltag zur bloßen Leerformel zu werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Im schulischen Bereich sind politische Neutralität sowie das Überwältigungsverbot schützenswerte Güter nach dem Schulgesetz; die weltanschauliche Meinungsbildung obliegt jedem Menschen selbst und insbesondere bei Minderjährigen primär den Familien.
2. Politische Bildung darf nicht in parteipolitische Agitation, einseitige Beeinflussung oder Kampagnenarbeit gegen einzelne Parteien umschlagen.
3. Die symbolische Darstellung von Vertretern von Parteien als Gefangene oder Straftäter ist insbesondere im schulischen Kontext mit neutraler politischer Bildung unvereinbar.
4. Schulleitungen, Lehrer und Schulaufsicht benötigen klare, verbindliche und praxistaugliche Vorgaben zum Umgang mit externen politischen Akteuren, Vereinen, Initiativen und Kampagnenangeboten.
5. Es bedarf einer öffentlich einsehbaren Kartei von Vereinen, NGOs und sonstigen Organisationen, die an Schulen agieren, um einen transparenten Überblick für den Bürger zu schaffen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. einen verbindlichen Erlass zur parteipolitischen Neutralität an Schulen in Nordrhein-Westfalen vorzulegen, der den Umgang mit externen politischen Bildungsangeboten, Aktionsgruppen, Kampagnen, Vereinen und Initiativen regelt;
2. klarzustellen, dass Schulgelände, Unterrichtszeit, schulische Veranstaltungen und schulische Infrastruktur nicht für einseitige Kampagnen gegen einzelne Parteien genutzt werden dürfen;
3. externe politische Projekte an Schulen vorab anhand eines verbindlichen Kriterienkatalogs zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung des Überwältigungsverbots, des Kontroversitätsgebots, der parteipolitischen Ausgewogenheit, der Altersangemessenheit, der Transparenz über Veranstalter und Finanzierung sowie der Vereinbarkeit mit dem Schulgesetz NRW, und die Entscheidung über die Zulassung einschließlich der zugrunde gelegten Materialien schriftlich zu dokumentieren;
4. sicherzustellen, dass die Verteilung, Ausstellung oder Bewerbung parteipolitischer Kampagnenmaterialien gegen einzelne Parteien an staatlichen Schulen außerhalb einer neutralen, ausgewogenen und pädagogisch begründeten Einordnung unterbleibt;
5. dem Landtag binnen sechs Monaten einen Bericht über externe politische Projekte von z. B. NGOs seit dem Schuljahr 2023/2024 an Schulen in Nordrhein-Westfalen vorzulegen, der insbesondere darstellen soll, welche Prüfkriterien angewandt wurden, welche

Beschwerden wegen parteipolitischer Einseitigkeit eingingen, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden und ob der „Adenauer SRP+“-Bus oder vergleichbare Kampagnenangebote an nordrhein-westfälischen Schulen eingesetzt wurden oder geplant sind.

Dr. Christian Blex
 Thomas Röckemann
 Dr. Martin Vincentz
 Christian Loose

und Fraktion